

STATUTEN

der

Lenk-Simmental Tourismus AG mit Sitz in Lenk

I. FIRMA, SITZ, UND ZWECK

Artikel 1 Firma, Sitz

1 Unter der Firma

Lenk-Simmental Tourismus AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Lenk gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

- 2 Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung von Massnahmen zur Förderung des Tourismus im Simmental, insbesondere durch Betreuung und Information der Gäste, durch Betrieb und Unterhalt von Geschäftsstellen und Informations-Büros, durch Werbung im In- und Ausland, durch Beratung touristischer Leistungsträger sowie durch Vermittlung und Verkauf touristischer Leistungen und von sonstigen Produkten. Sie tritt insbesondere auf als Vermarkterin, Gästebetreuerin, Dienstleisterin, Netzwerkerin, Enablerin und Systemmanagerin.
- 3 Die Gesellschaft kann Infrastrukturen und Anlagen betreiben, verwalten und unterhalten.
- 4 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, VINKULIERUNG

Artikel 3 Aktienkapital

- 5 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.--, in Worten: einhunderttausend Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.--, die zu 100% liberiert sind.

Artikel 4 Aktien, Zertifikate

- 6 Es werden keine physischen Aktien oder Zertifikate ausgegeben.

Artikel 5 Aktienbuch

- 7 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.
- 8 Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Körperschaften (juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften) als Aktionäre bzw. als Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Körperschaften geltend gemacht werden.
- 9 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien

- 10 Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:
- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
 - wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
- b) Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.

- c) Ohne Angaben von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Artikel 7 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung

11 Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien nicht bereits aufgrund von Art. 6 lit. a) oder b) hievor, so hat er wie folgt vorzugehen:

1. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich und detailliert die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Die Aktionäre können einen Übernahmepreis offerieren, müssen sich daneben aber bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräusserer vereinbarten Preis oder zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionäre haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert zugunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
2. Im Rahmen der rechtzeitig eingegangenen Angebote ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionäre zu erwerben und die erworbenen Aktien den Aktionären zum bezahlten Kaufpreis weiterzuveräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionäre vor.
3. Werden von den Aktionären nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, so kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er alle oder Teile der (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will. Er kann dem Veräusserer einen Übernahmepreis offerieren.
4. Der Verwaltungsrat teilt nun dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise verweigere und unterbreitet ihm die Angebote der Aktionäre und des Verwaltungsrates.
5. Können sich der Verwaltungsrat und der Veräusserer über den Preis der Aktien nicht einigen, so ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches durch den Richter bestimmen zu lassen.

Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Wertes trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter. Aktionäre, die Aktien übernehmen, haben der Gesellschaft deren Kosten im Verhältnis der übernommenen Aktien zurückzuerstatten.

12 Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 8 Gesetzlicher Übergang von Namenaktien

- 13 Sind Aktien durch Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.
- 14 Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.
- 15 Lehnt der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 9 Bezugsrecht

- 16 Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung weiterer Stakeholder an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- 17 Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 8 hievor sinngemäss anzuwenden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 9 Abs. 1 hievor veräussert.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 10 Organe

- 18 Die Organe der Gesellschaft sind:
1. Die Generalversammlung;
 2. der Verwaltungsrat;
 3. die Revisionsstelle.

Artikel 11 Generalversammlung

- 19 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.
- 20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

- 21 Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Artikel 12 Einberufung

- 22 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.
- 23 Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen. Jedem Aktionär wird mit der Einladung zudem eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt.
- 24 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 13 Universalversammlung

- 25 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 14 Tagungsort

- 26 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- 27 Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
- 28 Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- 29 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 15 Virtuelle Generalversammlung

- 30 Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird verzichtet.
- 31 Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass
1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 32 Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 16 Stimmrecht, Vertretung

- 33 Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.
- 34 Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 17 Konstituierung, Protokoll

- 35 Die Generalversammlung findet an dem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Sitzungsort statt.
- 36 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.
- 37 Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:
1. Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von den Aktionären und von den Bevollmächtigten vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 38 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 18 Beschlussfassung

- 39 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten

Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

- 40 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 41 Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 7. die Verlegung des Sitzes;
 8. die Auflösung der Gesellschaft;
 9. der Kauf und Verkauf eigener Aktien.

Artikel 19 Befugnisse

- 42 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 4. Genehmigung des Jahresberichtes;
 5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 43 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisorenbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 20 Verwaltungsrat

- 44 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und für maximal weitere sechs Jahre wiederwählbar sind. Personen, welche mit der Gesellschaft in einem Anstellungsverhältnis stehen, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.
- 45 Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.
- 46 Die Aktionäre oder Aktionärsgruppen (Zusammenschluss von mehreren Aktionären) mit einem Anteil von mindestens 8% am Aktienkapital der LST AG haben Anspruch auf wenigstens einen Vertreter im Verwaltungsrat. Die Vertreter dieser Aktionäre werden der Generalversammlung von den jeweiligen Aktionären zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat sich an die Wahlvorschläge zu halten. Der Präsident des Verwaltungsrates ist von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen zu wählen.
- 47 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben primär die Interessen der Gesellschaft zu wahren und diese den eigenen Interessen sowie den Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen überzuordnen. Soweit die Interessen der Gesellschaft mit ihren eigenen Interessen oder den Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen kollidieren, ist das Mandat niederzulegen. Die Interessen der Gesellschaft gehen in jedem Fall vor.

Artikel 21 Konstituierung

- 48 Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Artikel 22 Sitzungen, Protokoll

- 49 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 50 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

- 51 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 23 Beschlussfassung

- 52 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- 53 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist verpflichtet, den Gesamtverwaltungsrat über Geschäfte zu informieren, in denen er oder eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person persönliche Interessen hat, und tritt bei der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen ihm oder ihm nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen und der Gesellschaft in den Ausstand.
- 54 Schriftliche Beschlussfassung (auch mit E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 24 Befugnisse

- 55 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 56 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 57 Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 25 Geschäftsführung

- 58 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 59 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.
- 60 Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Artikel 26 Zeichnungsberechtigung

- 61 Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 27 Revisionsstelle

- 62 Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Verwaltungsrat und einem allfälligen Mehrheitsaktionär unabhängig sein müssen. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Art. 728 bis 730 OR).

IV. RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN**Artikel 28 Gesetzliche Grundlage**

- 63 Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. und 957 ff. OR anwendbar.

Artikel 29 Geschäftsjahr

- 64 Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 30 Verwendung des Reingewinns

- 65 Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 100 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.
- 66 Der verbleibende Jahresgewinn verbleibt als weitere Reserve der Gesellschaft. Dividenden und Tantiemen werden keine ausbezahlt. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen der Art. 672 bis 677 OR.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Artikel 31 Auflösung und Liquidation**

- 67 Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.
- 68 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.
- 69 Im Falle einer Liquidation werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person (inkl. Gemeinden) mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**Artikel 32 Bekanntmachungen**

- 70 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 33 Mitteilungen an die Aktionäre

- 71 Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich zuzustellen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 19.4.2023 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 22. März 2007.

Lenk, 19. April 2023

Der Verwaltungsrat:

Roger Friedli, Präsident

Michael Künzi

Ludwig Nehls

Pia Perren

Alain Grossenbacher

Nicolas Vauclair

Stephan Hill

Jan Stiller